



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Dr. Falko Grube MdL
Ausschuss für Infrastruktur und Digitales
Domplatz 6-9
39094 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 31.08.2023

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt;

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/1945

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Dr. Grube,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Das damit verbundene Ziel, die Mobilität in Stadt und Land nachhaltig und flexibel zu stärken, wird aus kommunaler Sicht grundsätzlich mitgetragen. Der Umsetzung sind allerdings durch die bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen und den tatsächlichen Bedarf enge Grenzen gesetzt.

§ 3 Einteilung der öffentlichen Straßen

Der Bau von überregionalen Radschnellwegen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen steht im Zusammenhang mit einer perspektivisch angestrebten Mobilitätswende. Eine gleichberechtigte Bedeutung zu den jeweiligen Straßen ist aber nur schwer zu erreichen.

Angesichts des schlechten Zustandes der eigenen Straßen sind Land und Kommunen bis auf Weiteres gefordert, die für den Individualverkehr dringend benötigten Straßen funktionsfähig herzustellen. Bei dem zwischenzeitlich in Milliardenhöhe aufgelaufenen Investitionsstau kann deshalb der Neubau von Radschnellwegen an Landesstraßen, Kreisstraßen oder auch an Gemeindestraßen nur vereinzelt in Frage kommen.

Auch hat der Ausbau des ÖPNV in der Fläche deutlichen Vorrang vor neuen Infrastrukturmaßnahmen in der Fläche. Das Deutschlandticket hilft schließlich nur dort, wo ein entsprechendes Angebot vorhanden ist.

Ein Blick in andere Bundesländer macht im Übrigen deutlich, dass bisher nur wenige Radschnellwege vorgehalten sind bzw. neu projektiert werden.

Auch weil es an der Flächendeckung mangelt, können Radschnellwege nicht gleichberechtigt zu den Straßen in § 3 Straßengesetz aufgeführt werden.

In Anlehnung an § 3 Sächsisches Straßengesetz schlagen wir daher vor, § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes wie folgt zu fassen:

„Die jeweiligen Träger der Straßen nach Abs. 1 können auch Radschnellwege errichten, die dem Fahrradverkehr mit eigenständiger Verkehrsbedeutung und der zügigen Abwicklung größerer Straßenverkehrsmengen zu dienen bestimmt sind, einen eigenen Straßenkörper besitzen und nicht Bestandteil anderer Straßen sind. Sie sollen untereinander und mit anderen Radverkehrsverbindungen ein zusammenhängendes Netz bilden.“

Wir hatten u. a. im Rahmen der Anhörungen zum Landesradverkehrsplan darauf hingewiesen, dass bereits – ohne Berücksichtigung von Radschnellverbindungen – das dringende Erfordernis besteht, Landeszuweisungen in Höhe von mindestens 20 Mio. EUR/Jahr für den kommunalen Radwegbau bereitzustellen. Diese Erwartung bekräftigen wir an dieser Stelle.

§ 18 Sondernutzung durch Carsharing

Die Schaffung von Carsharingangeboten und dafür ausgewiesenen Plätzen kann in dicht besiedelte Innenstädten Möglichkeiten bieten, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und eine flexible Mobilität zu schaffen. Für den ländlichen Raum schätzen wir den Bedarf bisher als gering ein.

Positiv ist zu bewerten, dass allen Kommunen das Recht eingeräumt wird, diese Regelung in den Satzungen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen aufzunehmen.

Allerdings besteht gesetzlicher Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Auswahlkriterien bei der Zulassung von Sondernutzungen, der sich zwangsläufig auch auf die Zulassung von Carsharingangeboten im öffentlichen Straßenraum niederschlägt.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, insbesondere des Verwaltungsgerichts Magdeburg, legt einen engen Maßstab beim Straßenbezug der Entscheidungsgründe im Rahmen der Zulassung von Sondernutzungen an.

In § 18 Abs. 2 sollte daher als Ergänzung eingefügt werden:

„, insbesondere kann für die Ausübung der beantragten Sondernutzung eine fachliche Qualifikation verlangt werden“

Darüber hinaus sollte ein neuer Satz 3 eingefügt werden:

“Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn der Erteilung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Mit Satz 3 soll ermöglicht werden, dass von der Kommune auch straßenfremde Belange zur Entscheidung über Anträge herangezogen werden können, ohne dass ein aufwendig zu erstellendes Konzept hierfür erforderlich ist. Dies ist z.B. beim Aufstellen von Altkleidercontainern der Fall, wenn eine Übermöblierung des Stadtgebietes droht. Die Rechtsprechung verlangt bisher, dass vom Stadtrat ein entsprechendes Konzept beschlossen wird, auf das sich dann solche Entscheidungen stützen können. Eine entsprechende Formulierung in § 11 Abs. 2 des Straßengesetzes Berlin hielt vor dem VG Berlin¹ stand.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt

¹ VG Berlin, Beschluss vom 8. Dezember 2015 – 1 L 376.15 –, juris.